

Anhang I – Preisvereinbarung Waltenhofen-Hegge (EFH- 2 Jahre) Stand 01.01.2026

1. Grund-, Arbeits- und Emissionspreis

Der Grund-, Arbeits- und Emissionspreis bestimmt sich nach den unter 1.1., 1.2. und 1.3 genannten Bestimmungen:

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis (GP) in Euro/Monat bestimmt sich jeweils zum 1. April eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,17 + 0,35 \frac{I_t}{I_0} + 0,48 \frac{L_t}{L_0} \right)$$

GP = Grundpreis netto 46,94 €/Monat (1. Quartal 2026)

GP = Grundpreis brutto 55,86 €/Monat (1. Quartal 2026)

GP₀ – Basis Grundpreis

GP₀ = 46,94 €/Monat netto

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) in €/MWh für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich quartalsweise jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Quartal nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,05 \frac{SU_t}{SU_0} + 0,11 \frac{NNE_t}{NNE_0} + 0,12 \frac{EEX_THE_Q_t}{EEX_THE_Q_0} + 0,42 \frac{Bio_t}{Bio_0} + 0,3 \frac{WPI_t}{WPI_0} \right)$$

AP = Stand 1. Quartal 2026 netto 143,60 €/MWh

AP = Stand 1. Quartal 2026 brutto 170,89 €/MWh

AP₀ – Basis Arbeitspreis

AP₀ = 143,60 €/MWh netto

1.3. CO₂-Emissionspreis

Der Emissionspreis (EP) in €/MWh bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$EP = f_{EW} * CO_2 \text{ Preis} * 0,1$$

EP = Stand 01.01.2026 netto 9,88 €/MWh

EP = Stand 01.01.2026 brutto 11,76 €/MWh

f_{ew} = 0,152 [kg CO₂/kWh_{th}]

CO₂Preis = CO₂-Emissionszertifikatepreis [€/t]

Der Wärmeemissionsfaktor f_{ew} wird nach dem Arbeitsblatt AGFW FW 309-6 berechnet. Berechnungsgrundlage sind die Bezugs-, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aus einem Dreijahresdurchschnitt.

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

2. Variablen

2.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code 62231-0001, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D Energieversorgung“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts www-genesis.destatis.de/datenbank/online ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 62231 Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten → 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige → Anpassen → Vorspalte: WZ08-D Energieversorgung → Index d. tarifl. Stundenver-

dienste ohne Sonderzahlungen oder unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/62231-0001-se-arch/s/RW5lcmdpZXZlcnNvcmd1bmclMjA2MjIzMS0wMDAx> bzw. über die Eingabe der Suchbegriffe „Energieversorgung 62231-0001“.

L₀ – Basis Lohnindex (Basisjahr: 2020 = 100)

L₀ = 112,95 (Jahresmittelwert 2024)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.2. I – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Code 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), GP-X008 Investitionsgüter“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/> ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61241 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) → Anpassen → Vorspalte → Anderes Merkmal auswählen → GP2019 (Sonderpositionen) → GP-X008 Investitionsgüter oder unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistik/61241/table/61241-0004/search/s/R1AtWDAwOCUy-MEludmVzdGI0aW9uc2ciQzMIQkN0ZXI=>

bzw. über die Eingabe der Suchbegriffe „GP-X008 Investitionsgüter“.

I₀ – Basis Investitionsgüterindex (2021 = 100)

I₀ = 115,7 (Jahresmittelwert 2024)

I_t = maßgebend für die Preisbildung ist jeweils der Durchschnittspreis der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt. (Basisjahr:2021 = 100)

2.3. NNE – Netznutzungsentgelte

Netznutzung/Netzentgelte der schwaben netz gmbh für Auspeisestellen mit Leistungsmessung (Arbeitspreis und Leistungspreis) zzgl. Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung.

Die Preise und Gebühren für die Netznutzung gehen aus der Veröffentlichung der schwaben netz gmbh unter [Netz-entgelte - schwaben netz](https://www.schwaben-netz.de/netzzugang/netzentgelte) „<https://www.schwaben-netz.de/netzzugang/netzentgelte>“ hervor.

Arbeitspreis gem. Preistabelle der schwaben netz gmbh
Arbeitspreis in ct/kWh der Preisstaffel für Arbeit Bereich 2 bei 3.000.000 kWh, sowie Grundpreis in €/a für Bereich 2

Leistungspreis gem. Preistabelle der schwaben netz gmbh

Leistungspreis in €/kW/Jahr der Preisstaffel für Leistung Bereich 2 bei 1.300 kW sowie Grundpreis in €/Jahr für Bereich 2

Zuzüglich zu den Transportentgelten wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und den jeweiligen Konzessionsverträgen erhoben (0,3 €/MWh Stand 01.01.2026).

Für NNE₀ ergibt sich daraus 12,20 €/MWh (gültig für 2026)

NNE_t = maßgebend ist das jeweils gültige Preisblatt der schwaben-netz. Die Anpassung erfolgt jeweils zu 01.01. eines Jahres.

2.4. SU – Steuern, Umlagen und Abgaben

Steuern und Umlagen (SU) bildet die Entwicklung der Steuern und Umlagen ab.

SU₀ bildet sich aus der Summe der zum 01.01.2026 gültigen Steuern und Umlagen. Werden in Zukunft neue Umlagen erhoben, werden diese im SU₀ mit 0 €/MWh hinzugefügt.

$$SU_0 = KU_0 + BU_SLP_0 + BU_RLM_0 + EST_0$$

Zum 01.01.2026 gültig:

KU₀: Konvetierungsumlage = 0,18 €/MWh
 BU_SLP₀: SLP-Bilanzierungsumlage = 0 €/MWh
 BU_RLM₀: RLM-Bilanzierungsumlage = 0 €/MWh
 EST₀: Energiesteuer Erdgas = 5,50 €/MWh (EngieStG §2 Abs. 3 Ziff. 4)

SU_t = maßgebend sind die jeweils gültigen Steuern und Umlagen, die nach Inkrafttreten im darauffolgenden Quartalspreis berücksichtigt werden. Aktuelle Werte sind auf <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> einsehbar, die aktuellen Steuern dem aktuellen Gesetzestext zu entnehmen. Neu erhobene Umlagen oder Steuern werden im SU_t mit dem gültigen Wert addiert.

2.5. WPI – Wärmepreisindex

Der „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), Code 61111-0006, CC13-77“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/> ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61111 Verbraucherpreisindex für Deutschland → 61111-0006 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) → Anpassen → Vorspalte □ Anderes Merkmal auswählen → Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen → CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten) oder unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61111/table/61111-0006/search/dyVDMYVBNHJtZXByZWlzaW5kZXQ=> bzw. über die Eingabe des Suchbegriffs „Wärmepreisindex“.

WPI₀ – Basis Wärmepreisindex (2020=100)

WPI₀ = 165,57 (der zum 01.01.2026 maßgebende Wert = Durchschnitt Jul – Sept 2025)

WPI_t = Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Wärmepreisindizes. Hierbei werden Wärmepreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 3-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 3-Monatszeitraum beginnt jeweils 6 Monate (3-3-3) vor einem Preisbestimmungszeitpunkt. (Basisjahr: 2020 = 100)

2.6. Bio – Bioerdgaspreis

Bio₀: Der Basis-Bio-Erdgaspreis wird zum 01.01.2026 mit dem Wert 100 festgelegt. Der Preis wird jährlich zum 1. Januar an das aktuelle Marktpreisniveau angepasst. Diese kalenderjährliche Anpassung wird von externer Stelle testiert.

Bio: Die testierte, prozentuale Abweichung +100.

2.7. EEX_THE_Q – Erdgaspreis

Preis in €/MWh für die Lieferung von Erdgas. Der Erdgaspreis ist ein von der European Energy Exchange AG ermittelter und von PEGAS/Powernext veröffentlichter Settlementpreis (Closingpreis) für das Standardhandelsprodukt Quartal für das deutsche Marktgebiet THE (Trading Hub Europe). Veröffentlichung zurzeit unter: Futures (eex.com) | EEX THE NATURAL GAS FUTURES | Quartal

Der Erdgaspreis wird aus dem arithmetischen Mittel eines zusammenhängenden 3-Monatszeitraums, der jeweils 4 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt beginnt, ermittelt: Maßgeblich ist jeweils der am letzten Handelstag eines Monats veröffentlichte Settlementpreis für das Frontquartal, das dem Lieferzeitraum entspricht und eine 3-1-3-Bindung bildet.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Gaspreises an den Marktpreis für Erdgas möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die bezeichneten Gaspreise von staatlicher Stelle reglementiert werden bzw. sollte die energie schwaben für ihre Einkaufsverträge eine Ersatzlösung vereinbaren, so werden die Vertragspartner auch für diesen Vertrag eine angemessene Ersatzlösung vereinbaren.

EEX_THE₀_Q Basispreis für die Lieferung von Erdgas (1. Quartal 2026

EEX_THE₀_Q = 31,98 €/MWh.

2.8. CO₂-Emissionszertifikatspreis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis (CO₂Preis) in Euro/t CO₂ wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor).

Ab dem Jahr 2026 endet die Festpreisphase und es beginnt ab dem 01.01.2026 die Versteigerungsphase zunächst mit einem gesetzlich festgelegten Preiskorridor pro CO₂-Emissionszertifikat.

In der Versteigerungsphase ab dem Jahr 2026 (Preiskorridor-Jahr) wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis (CO₂Preis) angesetzt mit 65 Euro/t CO₂ für den bei der energie schwaben gmbh zur Wärmeversorgung eingesetzten Brennstoff Erdgas

Sollte ab dem Jahr 2027 durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ein abweichender Mechanismus festgelegt werden, wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis unter Beachtung dieser Bestimmungen gebildet.

Dieser Emissionszertifikatspreis in Euro/t CO₂ ergibt sich aus den zu erwartenden Emissionszertifikatskosten bei der energie schwaben gmbh.

Mit dem Jahr 2028 wird das bisherige nationale Emissionshandelssystem (nEHS) in ein europäisches Emissionshandelssystem (EU-ETS 2) überführt. Dementsprechend gelten für die Ermittlung des Emissionszertifikatspreises ab 2028 die folgenden Regelungen:

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Settlement Price) in Euro/t CO₂ für CO₂ (Produkt EEX EU ETS2 Futures), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten

EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am letzten Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12 Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt. Davon abweichend gilt für den Preisbestimmungszeitpunkt des Jahres 2028 ein 3-Monatszeitraum, der zur Berechnung herangezogen wird. Der 3-Monatszeitraum beginnt in diesem Fall 5 Monate vor dem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle:

EEX (Kurzfrist Historie) - <https://www.eex.com>

Sofern eine Verschiebung der Einführung des EU-ETS 2 erfolgt, passen sich die Zeiträume des Abschnitts 2.5 entsprechend an.

3. Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sollte der Veröffentlichungsort der Quelle der davor genannten Preise und Indizes vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX geändert werden, gilt ab dem Tag der Änderung der aktualisierte Veröffentlichungsort.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen durchgeführt.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

4. Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.